

E d i k t

2 Von dem k. k. Stadt- und Landrecht Innsbruck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es sey am 1. Dej. v. J. Maria Barbara Hallinger im hierortigen Gräberhaus mit Rücklassung eines Vermögen von beläufig 200 fl. und eines Testaments verstorben, worin sie auch zweier im Ausland befindlich seyn sollender Miterben erwähnt hat; und da man insofern auf anderem Weg sie nicht entdecken konnte, werden diese allfälligen absterbenden Erben hiemit ediktaliter aufgefodert, binnen einem Jahre und sechs Wochen ihre Erbrechte bei unterfertigter Stelle um so gewisser anzudeuten, als widrigenfalls und nach Umlauf gedachter Zeitfrist mit dem wirklich anwesenden und gehörig sich ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen, und ihnen das Maria Barbara Hallinger'sche Nachlassvermögen überlassen werden würde.

Kaiserl. Königl. Stadt- und Landrecht Innsbruck

den 27. Mai 1817.

Job. Jos. v. Peer, Präsident.

v. Lama.

v. Guggenberger.

F e l l b i e t u n g s = E d i k t.

2 Beim Grafen von Spaurisches Patrimonialgericht Hörtzenberg und Schloßberg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der von Englimoosichen und von Dietrich'schen Erben in Brunneggen, in die Versteigerung sämtlicher dem Michael Staudacher, Wirth in Klainingen gehörigen Realitäten, im Wege der Execution genehmigt worden sey.

Es wird daher der öffentlichen Fellbiethung ausgestellt Die Recht und Gerechtigkeit einer ganzen Verhauung, mit dazu gehöriger Hofstatt, Stadt, Stallung, nebst einem Fruchtgarten gegen der Gaststube hinaus bis Mitte der Klainingen, so mit Marktsteinen abgezeichnet, und der Quere nach gegen der Gartenmauer die Begrenzung zu erhalten ist, dagegen hat der Traufstall um die ganze Verhauung eigenthümlich zu verbleiben, so der Grundrechten halber frei, ledig und eigen ist.

Ferner die Bauerei eines ganzen Lehenguts in der Klainingenfelders = Reuer liegend, so dem Kasemann Hörtzenberg mit Grundrechten unterworfen ist, und in folgenden Stücken besteht, als:

In einem Acker, der äußere Variacker, dann ein Acker, der innere Variacker, beide diese Stücke sollen 26 Etaarland halten.

Aber in einem Acker, der Viechbaumacker, hatet 16 Etaarland.

In einem dergleichen im Weyer von 4 1/2 Etaarland. Ferners in einem Waidstuck, der Saucbaumgarten genannt.

Endlichen aus der Osterparten, 16 Etaarland Waidstuck.

Aber in 2 Ertel Woes, eines bei dem Bräcker, und das andere in der Menau von 7 Etaarland, und sind frei, ledig und eigen.

Wieweil in ein Voltmahd in der ersten Auftheilung No. 10, Folio 317, von 16 Etaarland.

Das obere detto gegen Georg Helberl aus der No. 18 in der ersten Auftheilung, hatet 10 Etaarland, jetzt Ackerstuck.

Mit allen alten Rechten, Beschwerden, Abgaben, Gustakten und zugehöriger Waldtheilung, welches letztere halber nicht näher angeführt wird, weswegen man sich auf die früheren Urkunden befragen haben wird.

Diese Realitäten werden nicht einzeln, sondern mit-sammen verkauft, im geschätzten Andruspreis per 5550 fl. V e r d i n g n i s s e.

1. Unter dem Andruspreis wird kein Anboth angenommen, so wie auch nach erfolgter Versteigerung kein höherer Anboth Platz findet.

2. An den Steigerwillig hat Käufer an die Executionärversteigerung 2000 fl. sammt 40 fl. Zins = Ausstand, und Unkosten, sogleich zu verbarren.

3. Die Grundschuldsitzten und anderweitigen Kapitalszinsen, die bereits verfallen sind, hat Käufer gleichfalls auf Abzahlung des Steigerwilligen bar zu entrichten.

4. Uebertritte hat die Frau Maria Anna Statnerin, geschlichte Thulle in Sitz eine Forderung von ungefähre

2300 fl. zahlbar aufgetrieben, hierauf zu versuchen, and Käufer hat sich der Zahlung halber mit Wohlwiler einzu- verstehen.

5. Sollen der Ueberrest, worauf eine Schuldensüberbindung gemacht wird, von Vormessen 1817 an in dem den Kapitalien zustehenden Zinsfuß verrenterter, und nach gerichtsbildlicher Ab- oder Aufständung bezahlet werden.

6. Was von dem Kaufgute bisher an bereits ausgeschriebenen Steuern, Abgaben und Prädikationskosten im Rückstande ist, muß Käufer auf Rechnung des Ertrags geschillings zu bezahlen über sich nehmen, und die vom Tage der Versteigerung an unter immer was für einem Namen ausgeschriebene werdende Steuern, Abgaben, Prädikationskosten und andern Ausgaben aller Art, ohne Rücksprache aus eigenem entrichten.

7. Was und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, dagegen kann das Kaufgut so gleich als Eigenthum bezogen werden.

8. Werden die Grundstücke ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

9. Was den Kosten des von Thaddäus Kuen, als einmalem aufgestellten Verwalters, besorgten Anbaues u. Ansaars betrifft, wird bei der Versteigerung selbst das nötige verfügt werden.

Die Versteigerung selbst wird am 4. Juli d. J. um 2 Uhr Nachmittags in der festgestellten Verhauung zu Klainingen nach Vorchrift der Besetze vorgenommen, und beschloffen werden.

Graflich v. Spaurisches Patrimonial Gericht Hörtzenberg und Schloßberg.

Leits, den 30. Mai 1817.

v. Guggenberger, Richter.

2 Versteigerungs = E d i k t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Anlangen des Franz Halter, Schmiedemeisters auf der Kofelstadt, als Johann Schönbergh'schen Verlassenschaftscurators in die öffentliche Versteigerung der von dem alhier verstorbenen Waidhüter Johann Säbinger, rückgelassenen Mobilien gewilligt worden.

Diese Mobilien bestehen in Leibkleidung, Wäsche, Werten, Hausfahrräten und etwas Kuchengeschirre, und werden bei der Versteigerung dem Meistliebenden gegen sogleiche Verzählung hindangegeben werden.

Die Versteigerung selbst ist auf den 21. d. um 9 Uhr Vormittag in dem Bauerischen Hause auf der Kofelstadt in 2ten Stocke festgesetzt, wozu sich Kaufslustige einzufinden wissen werden.

Innsbruck den 6. Juni 1817.

Job. Jos. v. Peer, Präsident.

v. Lama, Anwalt.

Petter, Landrath.

2 C o n v o c a t i o n s = E d i k t.

Von dem k. k. Gerichte Marci wird allgemein bekannt gegeben:

Es sey von diesem Gerichte über die von den geschlichen Erben erfolgter Erbschaftslegung in die Errichtung des Konkurses über das genannte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassenschafts = Vermögen des verstorbenen Pangratz Prett, genehmigt und zum Zwecke genehmigt worden.

Es wird daher jedermann, welcher an diese obgedachte Verlassenschaftsfrage eine Forderung zu stellen sich berechtigt glaubt, hienit erinnert zu einschließlic 1. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer schriftlichen Klage wider der verhandelten Konkursmasse beim unterfertigten Gerichte also genehmigt einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget zu erweitern, als widrigenfalls nach Verstreifung des obenbestimmten Tages niemand mehr angedacht werden wird, und diejenigen, welche ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht der genannten im Lande Tyrol und Vorarlberg befindlichen Verlassenschaftsvermögen des verstorbenen Pangratz Prett keine Ausnahme auch dann abgewirkt seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühret, oder wenn sie